



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Oktober 2019

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "DANUVIA81 Nord", Geisingen

Das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet "DANUVIA81 Nord" umfasst rund 9,3 ha und liegt zwischen der Tuttlinger Straße und der A 81. In diesem Gebiet will sich unter anderem die Firma Zweirad Joos aus Radolfzell ansiedeln. Weitere Interessenten haben bereits Flächenreservierungen in diesem Gebiet bei der Stadt getätigt.

In der Sitzung wurden Bedenken hinsichtlich der geplanten Straßenführung im Osten des neuen Baugebietes mit einer Straßenanbindung in die Tuttlinger Straße auf Höhe der Gasstation geäußert. Hierzu wurde vom Planungsbüro aber aufgezeigt, dass von dem im Bebauungsplan aufgeführten Straßenführungen abgewichen werden kann und dass die endgültige Straßenführung jeweils bei den einzelnen Erschließungsabschnitten festgelegt wird.

Einstimmig stimmte der Gemeinderat den Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen zu und verabschiedete den Bebauungsplan als Satzung.

2. Zweite Änderung des Bebauungsplans "Schlemmersbrühl", Kirchen-Hausen

Die Wohnbau Hegau GmbH beabsichtigt, im Bereich "Schlemmersbrühl" Wohnbauflächen zu erschließen und zu bebauen. Dazu soll der bestehende Bebauungsplan "Schlemmersbrühl - 1. Änderung" aus dem Jahr 2001 auf einer Teilfläche so geändert werden, dass der geplanten Wohnbebauung im Sinne der heutigen Anforderungen an eine moderne Architektur Rechnung getragen wird. Die Grundzüge des bestehenden Bebauungsplanes sollen weitestgehend beibehalten werden. Die Bebauungsplan-Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Dieses Verfahren darf angewendet werden, wenn eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schlemmersbrühl - 2. Änderung" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 18.000 m². Die nach dem BauGB für die Anwendung des in § 13 a vorgegebenen Grenzwerte werden damit eingehalten. Für das geänderte Wohnbaugebiet sind insgesamt 19 Bauplätze projektiert. Das Projekt wurde bereits im Ortschaftsrat Kirchen-Hausen vorgestellt und ist dort auf Zustimmung gestoßen. Auch im Gemeinderat fand das Vorhaben einstimmig Zustimmung. Es wurde noch beschlossen, dass im Baugebiet Schottergärten untersagt sind und dass die allgemeinen Regelungen der Stadt für die Stellplatzanzahl im Baugebiet ebenfalls Anwendung finden. Der Gemeinderat stimmte dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans "Schlemmersbrühl - 2. Änderung" im beschleunigten Verfahren zu.

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Geisingen", Geisingen

Das Bürgerunternehmen solarcomplex AG aus Singen beabsichtigt, im Auftrag der Familie Fehrenbacher aus Geisingen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Bundesautobahn A81 im Gewann "Winkelwiesen" eine 750 KW Photovoltaik-Freilandanlage zu errichten. Die Familie Fehrenbacher wird Besitzer und Betreiber der Solarfreilandanlage. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freilandanlage geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss deshalb im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Der Gemeinderat stimmte dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und dessen Offenlage einstimmig zu. Hinsichtlich der notwendigen Flächennutzungsplanänderung wird der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen ersucht, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

4. Änderung der Hauptsatzung

Die Fraktionen des Gemeinderates haben sich darauf geeinigt, nach der diesjährigen Kommunalwahl, die Mitgliederzahl im Technischen Ausschuss von derzeit 9 auf 11 und die Mitgliederzahl im Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss von derzeit 9 auf 10 zu erhöhen. Um diese Änderung wirksam werden zu lassen, ist die Hauptsatzung in § 4 Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Zudem soll in § 10 Abs. 2 Ziffer 2.2 der Hauptsatzung die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Zustimmung über überplan- und außerplanmäßige Ausgaben von 5.500 € auf 6.000 € erhöht werden, da die beiden beschließenden Ausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3.2 der Satzung ab einem Betrag von mehr als 6.000 € bis 16.000 € für überplan- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidungsbefugt sind. Insoweit ist die derzeitige Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters bis zu einem Betrag von 5.500 € nicht schlüssig, da der Wertbereich von 5.501 € bis 6.000 € in der Satzung derzeit ausgenommen ist.

Der Gemeinderat stimmte der Hauptsatzungsänderung einstimmig zu.

5. Benennung eines neuen Mitglieds und Stellvertretung für den Verwaltungsrat Der Breitbandinitiative des Landkreises Tuttlingen

Die BIT (Breitbandinitiative des Landkreises Tuttlingen) wird als gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts geführt. Die Stadt Geisingen ist, wie die übrigen Kreisgemeinden und der Landkreis Mitglied der BIT. Jedes Mitglied der BIT hat eine Mitglied und einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat der BIT zu bestellen, der Landkreis als Sonderfall stellt zwei Mitglieder. Gemäß § 9 der Anstaltssatzung hat der jeweils zuständige Gemeinderat sein Mitglied und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Bisher waren für die Stadt Geisingen Bürgermeister Walter Hengstler als Mitglied und Stadträtin und 1. Bürgermeisterstellvertreterin Kathrin Sorg als Stellvertreterin bestellt. Nachdem Herr Hengstler zum 31. August 2019 als hauptamtlicher Bürgermeister und Frau Sorg nach der Kommunalwahl und nach Konstituierung des neuen Gemeinderats am 23. Juli 2019 als Gemeinderätin ausgeschieden sind, ist die Vertretung der Stadt Geisingen im Verwaltungsrat der BIT aktuell vakant, weil gemäß Anstaltsatzung derjenige, der aus seinem Hauptamt ausscheidet, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verliert.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat Bürgermeister Martin Numberger als Mitglied in den Verwaltungsrat der BIT zu entsenden. Zu seinem Stellvertreter wurde Stadtrat Paul Haug bestimmt.

6. Bestellung der Auffinger Ortsvorsteherin zu Eheschließungsstandesbeamtin

Die neu gewählte Ortsvorsteherin des Stadtteils Aufgingen, Frau Heike Theuerkauf, soll zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt werden. Nach Absprache mit der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Tuttlingen, erhält Frau Theuerkauf vom Standesamt Geisingen eine Einweisung in die Tätigkeit als Eheschließungsstandesbeamtin. Zusätzlich wird Frau Theuerkauf noch ein entsprechendes Seminar für Eheschließungsstandesbeamten besuchen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGDVO) können Gemeinden ihre Ortsvorsteher/innen zu Eheschließungsstandesbeamten/innen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestellen. Die Bestellung wird auf die Dauer der Tätigkeit als Ortsvorsteher/in begrenzt. Der Gemeinderat stimmte der Bestellung von Ortsvorsteherin Theuerkauf zur Eheschließungsstandesbeamtin einstimmig zu.

7. Einweisung des Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 LKomBesG ist ein hauptamtlicher Bürgermeister in Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohner, in welche die Stadt Geisingen fällt, in die Besoldungsgruppe A 16 bzw. B 2 einzugruppieren. In welche Besoldungsgruppe der Bürgermeister einzugruppieren ist, hat der Gemeinderat zu entscheiden. In die Beurteilung, in welche Besoldungsgruppe der Bürgermeister eingruppiert wird, dürfen nur objektive, d.h. amtsbezogenen Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient hierbei als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen. Die Einweisungsentscheidung ist personenunabhängig und muss deshalb auch in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Nicht-öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern würden (§ 35 Abs. 1 GemO), was aber, weil nur die Anforderungen des Amtes, nicht aber personenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen dürfen, regelmäßig nicht der Fall ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 LKomBesG ist über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Die zu Beginn der Amtszeit festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit im Normalfall nicht geändert werden.

Die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 3 LKomBesG die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl für den 30.06.2018 betrug laut Statistischen Landesamt für Geisingen 6.214 Personen. Die Beurteilung der Bürgermeisterstelle in Geisingen rein nach der Einwohnerzahl, würde vom Ergebnis her, da die Einwohnerzahl deutlich näher bei 5.001, wie bei 10.000 Einwohnern liegt, zu einer Besoldung nach A 16 führen. Betrachtet man aber zusätzlich den Umfang und den Schwierigkeitsgrad des Amtes, ist eine Eingruppierung nach Besoldungsgruppe B 2 gerechtfertigt.

Folgende Fakten für den erhöhten Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes sind:

- Stärkere Beanspruchung des Bürgermeisters durch die Struktur Geisingens als große Flächengemeinde mit 7.374 ha Gemarkungsfläche und 4 Stadtteilen
- Überdurchschnittlicher zeitlicher Repräsentationsaufwand bedingt durch das umfangreiche Vereinsleben der Stadt und ihrer Ortschaften, aktuell rund 65 Vereine.
- die Stadt Geisingen ist mit rund 2.200 ha Stadtwald und eigenem Forstbetriebe einer der größten Kommunalwaldbesitzer Baden-Württembergs
- als Flächengemeinde gibt es eine Vielzahl an kommunalen Gebäuden, über 40 stadteigene Gebäude sind vorhanden
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- stärkere Inanspruchnahme durch kommunale Sitzungen aufgrund der bestehenden Ortschaftsratsverfassung mit 4 Ortschaftsräten in den Stadtteilen
- große Feuerwehr mit 5 Abteilungswehren und Stützpunktwehr

Nach eingehender Diskussion beschloss der Gemeinderat unter der Sitzungsleitung von 1. Bürgermeisterstellvertreter Paul Haug bei 4 Gegenstimmen, dass die Besoldung des Geisinger Bürgermeisters nach der Besoldungsgruppe B 2 erfolgt.

8. Umbau Kindertagesstätte "Am Stadtgraben" – Bauvergaben

Einstimmig vergab der Gemeinderat die Gartenbauarbeiten zum Angebotspreis von 53.775 € (inkl. USt.) und die Arbeiten für die Zaunanlage zum Angebotspreis von 11.769 € (inkl. USt.) an die Firma Schwehr aus Engen.

Die aktuelle Kostenberechnung für die Sanierung und den Umbau der Kindertagesstätte "Am Stadtgraben" beläuft sich auf 1.168.000 €. An Zuschüssen ist ein Betrag in Höhe von 84.000 € aus der Fachförderung und ein Betrag in Höhe von 250.000 € aus dem Ausgleichstock zu erwarten, so dass der städtische Eigenanteil bei 834.000 € liegt.

9. Vergabe eines neuen Transporters für den städtischen Bauhof

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Anschaffung eines neuen Transporters mit Abrollkipper und Zusatzgeräten der Marke Mitsubishi Fuso, zum Angebotspreis in Höhe von 55.109 € (inkl. USt.) an die Firma Knoblauch GmbH aus Immendingen zu vergeben.

10. Bauangelegenheiten

Zustimmungen fanden die Errichtung einer Doppelgarage in Leipferdingen, der Neubau eines Wohnhauses mit PKW-Garage in Leipferdingen, ein Rampenzugang als behindertengerechter Eingang zu einem Geschäftsgebäude in Geisingen, der Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Gutmadingen und der Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Aulfingen.

Zugestimmt wurde mit Einschränkungen dem Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Geisingen. Bei diesem Baugesuch wurden die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters und der Gebäudehöhe abgelehnt. Dem Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss an einem Bestandsgebäude wurde zugestimmt. Zur gleichzeitig beantragten Doppelgarage wurde beschlossen, dass diese weiter von der Straße abzurücken ist.